

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 29. Mai	2015
-------	----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
22.5.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I, 91-1-I, 34-1-I, 2251-4-S/W, 2011-2-I	154
22.5.2015	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2122-3-G, 2120-1-U/G, 7831-1-U, 7831-4-U	158
22.5.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	167
27.4.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule 2038-1-3-J	169
6.5.2015	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	170
8.5.2015	Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung 7831-1-2-U	171
12.5.2015	Verordnung über die Akademie der Sozialverwaltung (ASozVerwV) 2038-1-4-A	172

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Vom 22. Mai 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Art. 25 werden die Worte „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.

2. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ²Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. ³Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. ⁴Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. ⁵Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. ⁶Beteili-

gungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Es wird folgender Art. 27a eingefügt:

„Art. 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) ¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. ²Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. ³Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. ⁴Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.“

4. In Art. 49a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sechs v.H.“ durch die Worte „drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

5. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Worte „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

c) Abs. 3a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

- d) Dem Abs. 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. ⁶Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

- e) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Worte „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 Buchst. a werden nach dem Wort „haben,“ die Worte „oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben,“ eingefügt.

- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erheben“ die Worte „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

cc) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„⁷Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Abs. 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Wirkt sich

die Änderung auf das Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Worte „Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.

- h) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Abs. 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

6. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen“ durch die Worte „denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen“ ersetzt.

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „oder nur unwesentlich“ eingefügt und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

- c) Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „entgegenstehen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen der Art. 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss.“

7. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Worte „oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ die Worte „; Art. 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

8. In Art. 78l Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. Art. 96a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Vor dem 1. Juni 2015 begonnene Verfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung weitergeführt. ²Fachgesetzliche Sonderregelungen bleiben unberührt. ³Art. 75 Abs. 4 Satz 2 gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die vor dem 1. Juni 2015 erlassen worden sind, soweit der Plan noch nicht außer Kraft getreten ist.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten Art. 36 bis 38 folgende Fassung:

„Art. 36 Planfeststellung

Art. 37 Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 38 Verwaltungsverfahren“.

2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 4, Art. 18 Abs. 2a Satz 3, Art. 32 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 7 einleitender Satzteil werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

3. Art. 35 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 38 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ und nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

6. In Art. 54 Abs. 6 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

7. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

8. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Innern“ werden die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „Finanzen“ werden die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

c) Die Worte „Landkreisverbands Bayern“ werden durch die Worte „Bayerischen Landkreistags“ ersetzt.

9. In Art. 61 Abs. 1, Art. 62a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Art. 64 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

In Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni

1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 330 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird das Wort „Rundfunkgebührenrechts“ durch das Wort „Rundfunkabgabenrechts“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S/W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 292 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten Art. 12 bis 15 folgende Fassung:

„Art. 12 bis 15 (aufgehoben)“.

2. Art. 12 und 15 werden aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 22. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 22. Mai 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „sind auch die Rechte und Pflichten der freiwilligen Mitglieder sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Regierung“ ein Strichpunkt und die Worte „örtlich zuständig ist die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, die Oberpfalz und Schwaben sowie die Regierung von Unterfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
4. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
5. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine dem aus der Berufsausübung erwachsenden Haftungsrisiko angemessene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall 5 000 000 Euro beträgt. ²Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahrs verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden, die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ärzte stellen auf Anfrage eines Patienten

1. im Hinblick auf eine geplante Behandlung Informationen

a) für eine sachkundige Entscheidung des Patienten hinsichtlich der von ihnen erbrachten Gesundheitsdienstleistungen,

b) über die voraussichtlichen Kosten und die Preisgestaltung,

c) über das Vorliegen einer gültigen Berufszulassung und

d) über Bestehen und Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung sowie

2. nach Abschluss der Behandlung klare Rechnungen

bereit.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

6. In Art. 20 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

7. Art. 21 wird aufgehoben.

8. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Weiterbildung darf erst begonnen werden, wenn eine ärztliche Grundausbildung nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG abgeschlossen und nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung anerkannt wurde, mit der angemessene medizinische Grundkenntnisse erworben wurden.“

b) In Abs. 8 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

9. In Art. 31 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

10. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden jeweils die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „wenn die Dauer der Weiterbildung, die sie gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweisen, mindestens ein Jahr unter der in der Weiterbildungsordnung nach Art. 35 vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Für die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten ausgestellt worden ist, gelten die Sätze 2 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Prüfung abweichend von Satz 4 auf den Inhalt der regulären Prüfung nach der Weiterbildungsordnung bezieht.“

c) Abs. 5a wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Landesärztekammer hat zu gewährleisten, dass eine auferlegte Prüfung im Sinn von Abs. 5 Satz 4 innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids erstmals abgelegt werden kann.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

11. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹In der Weiterbildungsordnung kann eine Befreiung für einen Teil einer Weiterbildung vorgesehen werden, wenn dieser Teil bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert wurde. ²Über die Befreiung entscheidet die Landesärztekammer im Einzelfall; eine Befreiung darf im Umfang von höchstens der Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung ausgesprochen werden.“

12. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Die Landesärztekammer unterrichtet die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union über einen Arzt, dessen Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 zurückgenommen oder widerrufen wurde. ²Die Meldung erfolgt innerhalb von drei Tagen nachdem die zugrundeliegende Entscheidung bekanntgegeben worden ist mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem. ³Anzugeben sind bei der Meldung die Identität des Berufsangehörigen, der Beruf, die Bezeichnung der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, sowie die Art, der Umfang und die zeitliche Dauer der getroffenen Maßnahme. ⁴Der Berufsangehörige ist gleichzeitig schriftlich hierüber zu unterrichten. ⁵Übermittelte Daten sind innerhalb von drei Tagen im Binnenmarkt-Informationssystem zu löschen, wenn die getroffene Maßnahme nicht mehr gültig ist. ⁶Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend, wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde.“

c) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

13. In Art. 45 Abs. 1 werden die Worte „des Art. 35 Abs. 3“ durch die Worte „von Art. 35 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

14. In Art. 46 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

15. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „des Art. 35 Abs. 3“ durch die Worte „von Art. 35 Abs. 3 und 5“ ersetzt.

- b) In Abs. 7 werden nach den Worten „Abs. 8“ die Worte „zugunsten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz“ eingefügt.
16. In Art. 51 Abs. 1 werden die Worte „des Art. 18 Abs. 2“ durch die Worte „von Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3“ ersetzt.
17. In Art. 58 Abs. 1 werden die Worte „des Art. 35 Abs. 3“ durch die Worte „von Art. 35 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
18. In Art. 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
19. In Art. 64a Abs. 1 werden die Worte „des Art. 35 Abs. 3“ durch die Worte „von Art. 35 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
20. In Art. 65 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
21. Art. 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nr. 5 wird aufgehoben.
22. In Art. 101 Abs. 3 werden die Worte „und für Verbraucherschutz“ und die Worte „für Umwelt und Gesundheit“ gestrichen.
23. Es wird folgender Art. 104a eingefügt:

„Art. 104a

Eine nach Art. 4 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2015 geltenden Fassung begründete freiwillige Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband endet mit Ablauf des 31. Juli 2015.“

24. Art. 105 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Art. 104a tritt am 1. Dezember 2015 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Art. 36 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Art. 37 wird Art. 36; in der Überschrift werden die Worte „ , Aufhebung von Rechtsvorschriften“ gestrichen.
2. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Behörde; es ist ferner obere Fachaufsichtsbehörde“ durch die Worte „die Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils einzeln für ihren Geschäftsbereich als oberste Behörden; sie sind ferner obere Fachaufsichtsbehörden“ ersetzt.
3. Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) Buchst. b wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren Geschäftsbereich“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Fachaufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wahrnimmt, untersteht es dessen Fachaufsicht.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nrn. 8 und 9“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 4“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Örtlich zuständig ist insoweit die Regierung von Oberbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern

und Schwaben und die Regierung von Oberfranken für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und die Oberpfalz.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Worte „Sätze 1 bis 3“ werden durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

5. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Aufgabenübertragung und Beleihung,
Qualitätssicherung

(1) ¹Durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag können

1. einzelne Kontrollaufgaben und die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz, den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften sowie
2. Aufgaben der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften

auf Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung), wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Die Beleihung durch die Regierung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Staatsministerium, wenn sich die Angelegenheit auf einen Regierungsbezirk beschränkt, im Übrigen durch das zuständige Staatsministerium selbst. ³Beliehen werden kann, wer zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist und gewährleistet, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden. ⁴Die Beleihung, die beliehene Person, die ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse, ihr Zuständigkeitsbereich sowie das Ende der Beleihung sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. ⁵Der Beliehene untersteht staatlicher Fachaufsicht.

(2) ¹Geeigneten Personen des Privatrechts können durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag auch einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl L 165 S. 1, ABl L 191

S. 1, ABl L 204 S. 29) übertragen werden. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Durch Rechtsverordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag kann die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinn von Art. 11 auf Personen des Privatrechts übertragen werden. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) ¹In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. ²Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des jeweils zuständigen Staatsministeriums können durch Rechtsverordnung dieses Staatsministeriums als zuständige Stelle für die Auditierung und Kontrolle bestimmt werden.“

6. Art. 11 erhält folgende Fassung:

„Art. 11

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Soweit dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, nehmen die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern, sofern sie nicht bereits in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert sind. ²Art. 18 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung und

b) das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nach Abs. 2 Satz 1

nachzuweisen.“

8. In Art. 14 Abs. 5 Satz 9 werden die Worte „Abs. 1

- Nr. 11" durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 6" ersetzt.
9. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „vom 22. Juni 2004 (BGBl I S. 1244)" gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 22 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl EU Nr. L 273 S. 1)" durch die Worte „Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (ABl L 300 S. 1)" ersetzt.
10. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945)" durch die Worte „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB)" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl I S. 2296)" gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Worte „vom 29. Oktober 1993 (BGBl I S. 1814) in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl EU Nr. L 93 S. 1)" durch die Worte „in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl L 343 S. 1)" ersetzt.
 - d) In Nr. 4 werden die Worte „vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl EU Nr. L 93 S. 12)" durch die Worte „in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012" ersetzt.
 - e) In Nr. 5 werden die Worte „vom 26. Februar 1998 (BGBl I S. 380)" gestrichen.
11. Art. 21a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558)" durch die Worte „Verbraucherinformationsgesetz (VIG)" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 1" durch die Worte „§ 2" ersetzt.
12. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Lebensmittel," das Wort „Futtermittel," eingefügt.
13. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 9" durch die Worte „Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 10" durch die Worte „Abs. 2 Nr. 2" ersetzt.
14. In Art. 29a Satz 2 werden die Worte „Heilberufes-Kammergesetz" durch die Abkürzung „HKaG" ersetzt.
15. Art. 29c Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung" durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit" durch die Worte „Gesundheit und Pflege" ersetzt.
16. Art. 29f wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „Umwelt und Gesundheit" durch die Worte „Gesundheit und Pflege" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Wissenschaft, Forschung" durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft" ersetzt.
17. In Art. 31a Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 1 Nr. 12" durch die Worte „Abs. 3 Satz 1 Nr. 7" ersetzt.
18. In Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 2" durch die Worte „Abs. 3" ersetzt.
19. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung entfällt und der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium für Umwelt

und Verbraucherschutz und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege werden jeweils ermächtigt, für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem jeweils anderen Staatsministerium“.

bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

ccc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt und die Worte „ein zuständiges Landratsamt“ durch die Worte „eine zuständige Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt.

ddd) Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.

eee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5; die Worte „und Art. 21a Abs. 2“ werden gestrichen und nach dem Wort „Innern“ werden die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

fff) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:

„6. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 bis 3 zu beleihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 zu bestimmen.“

ggg) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden aufgehoben.

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 zu erlassen,

2. nähere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 zu erlassen,

3. die zuständigen Behörden zum Vollzug bundes- und europarechtlicher Vorschriften im Bereich

a) des Tierarzneimittelrechts, soweit nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist, und

b) des Tierschutzrechts

zu bestimmen,

4. Grenzkontrollstellen im Sinn von § 5 Abs. 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zu bestimmen,

5. Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs lebensmittelrechtlicher Vorschriften zu erlassen,

6. die zuständigen Behörden abweichend von Art. 21a Abs. 2 zu bestimmen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

bbb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Vorschriften über

a) die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger sowie der Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und der Altenpfleger, insbesondere über Berufspflichten einschließlich der Fortbildung, sowie über die Weiterbildung und die Zulassung von Weiterbildern und Weiterbildungsstätten und

b) die Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung und das den Hebammen mit Niederlassungserlaubnis gewährleistete Mindesteinkommen

zu erlassen,“.

ccc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchst. d werden die Worte „– ausgenommen Altenpflege –“ gestrichen.

bbbb) Buchst. f und g erhalten folgende Fassung:

„f) bundes- und europarechtlicher Vorschriften

- im Bereich des Tierarzneimittelrechts, soweit die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist,
- g) des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung sowie des Medizinprodukterechts,“.
- ddd) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- eee) In Nr. 4 werden die Worte „(BGBl III 2122-2-1)“ gestrichen.
- fff) Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.
- ggg) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- hhh) Es werden folgende Nrn. 6 bis 11 angefügt:
- „6. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eine Regelung der Einzelheiten der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Satz 9 zu erlassen,
7. a) landesweite Einladungsverfahren zu Früherkennungsuntersuchungen für gesetzlich und nicht gesetzlich Krankenversicherte einzurichten, auf deren Durchführung gesetzlich Krankenversicherte nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses Anspruch haben und zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss kein bundesweites Einladungswesen vorgeschrieben hat,
- b) das Nähere über die Durchführung und die Finanzierung des Einladungswesens und
- c) die zuständigen Stellen zu bestimmen, die befugt sind, Daten der Melderegister zu erheben und zu verarbeiten,
8. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Aufgaben der gerichtsärztlichen Dienste im Rahmen ihres Auftrags nach Art. 5 Abs. 3 zu bestimmen, ihnen weitere Gesundheitsaufgaben (Art. 1 Abs. 3 Nr. 1) der unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz im Bereich der Justiz, die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie Aufgaben im Vollzug des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes zuzuweisen und Vorschriften über die Aufgabenerfüllung zu erlassen,
9. im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz sowie des Innern, für Bau und Verkehr die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei Bedarf mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Landgerichtsärzte zu beauftragen,
10. die zuständige Stelle im Sinn des § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes zu bestimmen und das Verfahren zur Anerkennung entsprechend schwerwiegender geschlechtsgebundener Erbkrankheiten im Sinn der genannten Vorschrift zu regeln,
11. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst den Ethik-Kommissionen bei den staatlichen Hochschulen und nach vorheriger Beteiligung der Bayerischen Landesärztekammer der Ethik-Kommission bei der Bayerischen Landesärztekammer weitere Aufgaben zu übertragen, sofern ein Bundesgesetz die Beteiligung einer nach Landesrecht gebildeten Ethik-Kommission vorsieht.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchst. e und g“ durch die Worte „Buchst. e bis g“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Umwelt und Gesundheit“ durch die Worte „Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 7 können die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zur Beteiligung an den Kosten der Einladungsverfahren verpflichtet werden; Art. 31a bleibt unberührt.“

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

20. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „ , Aufhebung von Rechtsvorschriften“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben, die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts

Das Gesetz über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 384 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)“.

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes“.

3. In Art. 1 Abs. 1 einleitender Satzteil wird das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
4. In Art. 2 entfallen die Absatzbezeichnung und die Satznummerierung; das Wort „Tierseuchenrechts“ wird durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „tierseuchenrechtlichen“ durch das Wort „tiergesundheitsrechtlichen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.
6. In Art. 4 Abs. 1 wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
7. Nach Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2 Tierseuchenkasse“.

8. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Tierseuchenrecht“ durch das Wort „Tiergesundheitsrecht“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 wird das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.

9. Art. 5a bis 5f werden Art. 6 bis Art. 11.

10. Der bisherige Art. 6 wird Art. 12; die Worte „§ 71 Abs. 1 des Tierseuchengesetz“ werden durch die Worte „§ 20 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

11. Der bisherige Art. 7 wird Art. 13.

12. Der bisherige Art. 8 wird Art. 15 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsvorschriften“ gestrichen.
- b) Abs. 2 und 4 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

13. Der bisherige Art. 8a wird Art. 14.

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes – AGTierNebG – (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 385 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 25. Januar 2004 (BGBl I S. 82)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl EG Nr. L 273 S. 1)“ durch die Worte „Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (Abl L 300 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Art. 4 wird Art. 3; in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 einleitender Satzteil wird jeweils das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
3. Der bisherige Art. 4a wird Art. 4.
4. Art. 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

München, den 22. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Mai 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.

2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.

4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.

6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ , sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.

7. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ ; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

10. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gelten Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“

11. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 22. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-1-3-J

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule

Vom 27. April 2015

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule (BayRS 2038-1-3-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 96 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Verordnung über die
Bayerische Justizvollzugsakademie
(JVAkadV)“.**

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sitz

Die Bayerische Justizvollzugsakademie in Straubing ist die zentrale Bildungseinrichtung für die Justizvollzugsbediensteten.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 einleitender Satzteil, Abs. 3 und § 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; das Wort „Justizvollzugsschule“ wird jeweils durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Schulleiter“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

6. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Justizvollzugsschule“ durch das Wort „Justizvollzugsakademie“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 werden durch folgenden neuen Abs. 1 ersetzt:

„(1) ¹Der Konferenz bei der Justizvollzugsakademie gehören der Leiter und sein Stellvertreter, die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie der Geschäftsleiter an. ²Der Leiter kann zu den Beratungen nichthauptamtliche Lehrkräfte hinzuziehen, wenn deren Unterrichtsgebiet betroffen ist.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schulleiter“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 3 wird das Wortteil „Schul-“ durch das Wortteil „Akademie-“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 wird das Wort „Schule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in Satz 2 wird das Wort „Schulleiter“ durch das Wort „Leiter“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 27. April 2015

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz**

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 6. Mai 2015

Auf Grund von Art. 5 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl

S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2014 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Im Stichwortverzeichnis wird in der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ unter der Zeile „Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte“ folgende Zeile eingefügt:

„Immobilien Freistaat Bayern 1.VI.0/“.

2. Nach der Lfd. Nr. 1.V.0/ wird folgende Lfd. Nr. 1.VI.0/ eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.VI.0/		Gebührenbefreiung der Immobilien Freistaat Bayern: Amtshandlungen gegenüber der Immobilien Freistaat Bayern, es sei denn diese handelt in eigenen betrieblichen Angelegenheiten	gebührenfrei „.

3. In den Tarif-Nrn. 2.II.5/2 und 3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „48“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

4. Nach der Tarif-Nr. 3.I.2/4.2 wird folgende Tarif-Stelle 4.3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4.3	Widerspruchsverfahren: Für das Verfahren über Widersprüche gegen Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG werden Kosten nicht erhoben, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.	„.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 6. Mai 2015

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

7831-1-2-U

Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung

Vom 8. Mai 2015

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 384 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung – TierSVollzV) vom 23. Februar 2012 (GVBl S. 56, BayRS 7831-1-2-U), geändert durch Verordnung vom 3. Juni 2014 (GVBl S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 5 und 6.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. nach §§ 3 bis 19, 34, 37 bis 39 der Tierimpfstoff-Verordnung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

München, den 8. Mai 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2038-1-4-A

Verordnung über die Akademie der Sozialverwaltung (ASozVerwV)

Vom 12. Mai 2015

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Bezeichnung, Sitz

¹Die zentrale Bildungseinrichtung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) führt die Bezeichnung „Akademie der Sozialverwaltung“ und hat ihren Sitz im Bildungszentrum Sozialverwaltung in Wasserburg a.Inn. ²Sie ist dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Die Akademie der Sozialverwaltung vermittelt den Nachwuchskräften eine an den Aufgaben des Staatsministeriums orientierte berufliche Bildung. ²Sie plant, organisiert und führt in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium die Fort- und Weiterbildung für die Bediensteten des Geschäftsbereichs durch.

(2) Der Akademie der Sozialverwaltung obliegt

1. die Ausbildung

- a) der Beamtinnen und Beamten, die in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, einsteigen, einschließlich vergleichbarer Beschäftigter,
- b) der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, einschließlich vergleichbarer Beschäftigter,

2. die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, sowie der Prüfungen in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht,

3. die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Zulassungsverfahrens für die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, sowie der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht, nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen über die fachlichen Schwerpunkte und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

4. die Planung, Organisation sowie Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Schulungen im Bereich der Informationsverarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium,

5. die Durchführung des gesonderten Auswahlverfahrens zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die zweite und dritte Qualifikationsebene in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen sowie Justiz für das Staatsministerium.

(3) Weitere Aufgaben sind

1. die Mitwirkung bei der Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung der curricularen Lehrpläne für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung, sowie der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Gewerbeaufsicht,

2. die Grundstücks- und Liegenschaftsverwaltung des Bildungszentrums Sozialverwaltung.

(4) Der Akademie der Sozialverwaltung können vom Staatsministerium weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht-staatlichen Personals sind die Kosten in entsprechender Anwendung des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und der hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erstatten.

§ 3

Leitung der Akademie

- (1) ¹Die Leitung der Akademie der Sozialverwal-

tung obliegt einer Beamtin oder einem Beamten, der eine der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) für die Beförderung in ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 erfüllt. ²Sie oder er ist zugleich hauptamtliche Lehrkraft und wird vom Staatsministerium bestellt.

(2) Die Leitung der Akademie der Sozialverwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Akademie der Sozialverwaltung nach außen,
2. Leitung und Verwaltung der Akademie der Sozialverwaltung und Erlass der insoweit erforderlichen Regelungen, insbesondere des Geschäftsverteilungsplans,
3. Verantwortung für die Ordnung in der Akademie der Sozialverwaltung und Erlass der insoweit erforderlichen Regelungen,
4. Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Sozialverwaltung ist den bei der Akademie der Sozialverwaltung beschäftigten Bediensteten sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Ausbildungslehrgängen dienstvorgestellt.

§ 4

Verwaltungsleitung

(1) ¹Die Leitung der Verwaltung obliegt einer Beamtin oder einem Beamten, der eine der Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG für die Beförderung in ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 10 erfüllt. ²Sie oder er unterstützt die Leitung der Akademie der Sozialverwaltung in den Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist dem Verwaltungs- und Hauspersonal vorge setzt.

§ 5

Lehrkräfte, Lehrbeauftragte

(1) Zur Erfüllung der Lehraufgaben werden an der Akademie der Sozialverwaltung hauptamtliche Lehrkräfte bestellt.

(2) Als hauptamtliche Lehrkraft kann bestellt werden, wer die pädagogischen und fachlichen Fähigkeiten besitzt sowie über entsprechende Berufserfahrung verfügt.

(3) Die hauptamtlichen Lehrkräfte haben ein Lehrdeputat zu erfüllen.

(4) Die Bestellung der hauptamtlichen Lehrkräfte erfolgt durch das Staatsministerium.

(5) ¹Lehraufgaben, die nicht von hauptamtlichen Lehrkräften wahrgenommen werden, sind durch nebenamtliche Lehrkräfte und Lehrbeauftragte zu erfüllen. ²Die Akademie der Sozialverwaltung ist befugt, die hierzu erforderlichen Lehraufträge zu erteilen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Errichtung der Verwaltungsschule im Bildungszentrum Sozialverwaltung vom 29. März 1993 (GVBl S. 225, BayRS 2038-1-4-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 97 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

München, den 12. Mai 2015

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
